

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1965

Dr. Horst Zugehör, Richter am BGH a.D., Oberhausen
Haftung des Steuerberaters für einen fehlerhaften Jahresabschluss
– zugleich Besprechung der Urteile des BGH vom
14.6.2012 = WM 2012, 1359, vom 7.3.2013 = WM 2013, 802
und vom 6.6.2013 = WM 2013, 1329 –

Seite 1977

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kapteina, London, und
Assessor Christopher Davis, München
Die ordnungsgemäße Verwahrung durch Verwahrstellen
und Unterverwahrer nach dem neuen Kapitalanlagege-
setzbuch

Seite 1983

BGH, 17.9.2013
Auch für Sachverhalte ab dem 1. November 2007 keine
Aufklärungspflicht der beratenden Bank über ihre Ge-
winnsparne beim Verkauf von Indexzertifikaten im Wege
des Eigengeschäfts

Seite 1987

LG Frankfurt a.M., 6.3.2013
Zur Frage der Wirksamkeit einer Entgeltklausel für einen
jährlichen Darlehens-Kontoauszug

Seite 1993

BGH, 18.7.2013
Zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit auf der Grund-
lage von Indizien

Seite 1995

BGH, 19.9.2013
Zu den Voraussetzungen, unter denen die Zahlungsunfä-
higkeit der Gesellschaft durch Zahlungszusagen der Ge-
sellschafter vermieden wird

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Dr. Horst Zugehör, Richter am BGH a.D., Oberhausen

Haftung des Steuerberaters für einen fehlerhaften Jahresabschluss

– zugleich Besprechung der Urteile des BGH vom 14.6.2012 = WM 2012, 1359, vom 7.3.2013 = WM 2013, 802 und vom 6.6.2013 = WM 2013, 1329 –

1965

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kapteina, London, und Assessor Christopher Davis, München

Die ordnungsgemäße Verwahrung durch Verwahrstellen und Unterverwahrer nach dem neuen Kapitalanlage-gesetzbuch

1977

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 17.9.2013

Auch für Sachverhalte ab dem 1. November 2007 keine Aufklärungspflicht der beratenden Bank über ihre Gewinnspanne beim Verkauf von Indexpertifikaten im Wege des Eigengeschäfts

1983

LG Frankfurt a.M. 6.3.2013

Zur Frage der Wirksamkeit einer Entgeltklausel für einen jährlichen Darlehens-Kontoauszug

1987

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesverfassungs-gericht 9.9.2013

Zum Recht auf rechtliches Gehör im strafprozessualen Beschwerdeverfahren nach vorangegangener Durchsuchungsanordnung wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen die Insolvenzordnung

1990

Bundesgerichtshof 12.9.2013

Keine Prüfung des Vollstreckungsgerichts, ob die Voraussetzungen eines nach § 850h Abs. 2 ZPO fingierten Vergütungsanspruchs vorliegen

1991

Bundesgerichtshof 18.7.2013

Zur Feststellung der Zahlungseinstellung auf der Grundlage von Indizien

1993

Bundesgerichtshof 19.9.2013

Zu den Voraussetzungen, unter denen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft durch Zahlungszusagen der Gesellschafter vermieden wird

1995

Bundesfinanzhof 19.3.2013

Zum Anspruch des Insolvenzverwalters gegenüber dem Finanzamt auf Erteilung eines Kontoauszugs für den Insolvenzschuldner

1996

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 25.10.2012

Zur Anwendung von § 90a HGB auf Wettbewerbsabreden, die nach der formellen Beendigung des Handelsvertretervertrags vereinbart werden; zur teilweisen Unwirksamkeit des Wettbewerbsverbots bei Überschreitung der in § 90a Abs. 1 Satz 2 HGB genannten Grenzen

1999

Bundesgerichtshof 25.10.2012

Zu den Voraussetzungen und zur Durchführung eines 2004
Providerwechsels nach den Domainbedingungen der Do-
main-Registrierungsstelle DENIC eG; zur Geltung des
Prioritätsprinzips, wenn die Domainregistrierungsstelle
DENIC eG sukzessive mehrere Domainverträge bezüg-
lich derselben Domain abschließt

Berichtigung

Bundesgerichtshof 13.6.2013

Zu den Pflichten des Rechtsanwalts bei gerichtlicher Gel- 2008
tendmachung eines Verkehrsunfallsschadens, wenn eine
psychische Schädigung des Mandanten in Betracht
kommt

Bücherschau

Volker Emmerich/
Mathias Habersack (Hrsg.)

Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 7. Aufl. 2008
Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Moritz Pöschke, LL.M. (Har-
vard), Düsseldorf

**11. Internationaler
Retail-Bankentag der Börsen-Zeitung**

Zukunft des Retail-Marktes – Perspektiven regional tätiger Banken – Bankenaufsicht

30./31. Oktober 2013 – Maritim Hotel Frankfurt am Main

Informationen: Tel. +49 69 2732 553; www.wm-seminare.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2013 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberrecht besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV